



NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V

Abteilung Wasser, Boden, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Strahlenschutz, Fischerei

Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Landesgeschäftsstelle

Anja Reuhl

Referentin für Naturschutzpolitik
NABU Mecklenburg-Vorpommern

Stralsunder Str. 10
17489 Greifswald
Tel. +49 (0)3834 776848
Anja.Reuhl@NABU-MV.de

Greifswald, 5.9.2024

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts

Sehr geehrte Frau Haubelt, sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt dazu nach derzeitigem Kenntnisstand wie folgt Stellung.

Sauberes Wasser ist die wichtigste Lebensgrundlage aller Lebewesen. Flüsse, Bäche und Seen sind Lebensadern in unserer Landschaft und bilden einen länderübergreifenden Biotopverbund. Naturnahe Flüsse, Auen und Seen sind mit ihren vielfältigen Lebensräumen unverzichtbar für den Erhalt der Biodiversität. Sie dienen der Wasserreinigung, dem Nährstoffrückhalt, dem Klimaschutz sowie dem Schutz vor Hochwasser und schaffen darüber hinaus auch uns einen Raum für Erholung. Als Küstenland tragen wir zudem eine besondere Verantwortung für die Ostsee und ihre angrenzenden Boddengewässer.

Dennoch ist festzustellen, dass trotz intensiver Bemühungen und Aufwendungen im Bereich der kommunalen Abwasserbehandlung und trotz Inkrafttreten novellierter Düngeverordnungen, die Nitratbelastung der Oberflächengewässer und des Grundwassers nach wie vor auf hohem Niveau liegt.

Hoher Nutzungsdruck auf die Ressource Wasser, insbesondere aus den Bereichen Landwirtschaft, Freizeit und Tourismus, Transport, Industrie und Energiegewinnung sowie die Folgen des

NABU Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Tel. +49 (0385)59 38 98 0
Fax +49 (0385)59 38 98 29
lgs@NABU-MV.de
www.NABU-MV.de

Geschäftskonto

GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 600
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00
BIC GENODEM1GLS
UST-IdNr. DE 166961701

Spendenkonto

GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 601
IBAN DE71 4306 0967 2045 3816 01
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

fortschreitenden Klimawandels, macht eine Anpassung der wasserwirtschaftlichen Nutzung mit erweiterten Umweltstandards notwendig.

Der NABU Mecklenburg-Vorpommern begrüßt das Anliegen des Gesetzentwurfs dahingehend, sieht aber dennoch Optimierungsbedarf am Gesetzesentwurf.

Da der Nutzungsdruck auf Süßwasservorkommen in Zukunft noch deutlich zunehmen wird, sollte noch einmal grundsätzlich klargestellt werden, dass die Sicherung und Neubildung sauberen Grundwassers zur Trinkwassernutzung oberste Priorität auch vor künftigen anderen Nutzungen haben, wie z.B. der Herstellung von Wasserstoff.

In **§ 1 Abs. 2 Satz 2** sind wasserführende Ackerhohlformen und sonstige kleine Wasseransammlungen von den Regelungen des Gesetzes ausgenommen. Laut der u.a. von NABU Mecklenburg-Vorpommern und BUND M-V veröffentlichten Studie zu Pflanzenschutzmitteln in Kleingewässern in der Agrarlandschaft weisen diese selbst innerhalb von FFH-Gebieten hohe Belastungen durch Pestizide und Nährstoffe auf. Die Untersuchung zeigt, dass hier der gesetzliche Schutz dieser Biotope nicht ausreichend ist. Deshalb sollten wasserführende Ackerhohlformen in den Anwendungsbereich des Landeswasserrechts aufgenommen werden.

In **§ 12 Abs. 1** wird eine nachhaltige Wassermengenbewirtschaftung festgelegt. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Definition von „nachhaltig“ beinhalten sollte, dass nicht mehr Wasser entnommen werden darf, als neugebildet wird. Die Neubildung sollte anhand wissenschaftlich akzeptierter Standards regelmäßig kontrolliert werden und zur Neufestlegung der Entnahmemengen führen.

Insbesondere die Regelung zu Gewässerrandstreifen in **§ 12 Abs. 2** sollte aber aufgrund der vorliegenden Daten zur Nitratbelastung der Oberflächengewässer und des Grundwassers in Mecklenburg-Vorpommern weitreichendere Regelungen enthalten als im WHG vorgesehen. So zeigen Studien, z.B. Zhang et al., den Einfluss der Breite des Gewässerrandstreifens auf das Rückhaltevermögen verschiedener Stoffe, wie Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutzmittel. Der NABU Mecklenburg-Vorpommern fordert deshalb die Festlegung von 12 Metern Mindestbreite von Gewässerrandstreifen, in der die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten ist.

Ebenso sollte in diesem Bereich die nicht-wendende Bodenbearbeitung festgelegt werden, um die N- und P-Verluste auf

den bewirtschafteten Flächen zu verringern und Nitratauswaschungen in der vegetationslosen Zeit zu verhindern.

Der NABU begrüßt die in **§ 34 Abs. 3** genannten Neuerungen bei den Abgabesätzen der Entgelte für Wasserbenutzungen. Diese werden jedoch bei Verringerung der Süßwassermengen weiterhin angepasst werden müssen.

Der NABU Mecklenburg-Vorpommern begrüßt weiterhin die Regelungen zu Küstenrückgangsgebieten in **§ 54**, empfiehlt jedoch in Abs. 1 Zeile 1 „hinter Schutzdünen“ zu streichen (Doppelung).

Quellen:

Zhang, X., Liu, X., Zhang, M., Eitel, M.V. (2010), A Review of Vegetated Buffers and a Meta-Analysis of Their Mitigation Efficacy in Reducing Nonpoint Source Pollution, Journal of Environmental Quality 39 (1): 76-84